BUSCHEK
STEUERBERATUNG &
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Monats-Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

02 | 2025

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Steuerfortentwicklungsgesetz in „abgespeckter“ Form verkündet 1

Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in Gutschrift: Steuerfalle für Privatpersonen 1

Nachweis bei Krankheitskosten: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen 2

Vermieter

Anschaffungsnahe Herstellungskosten einer Eigentumswohnung 3

Freiberufler und Gewerbetreibende

Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben abziehbar? 4

Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Werbeaufwendungen 4

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Als Entwurf gekennzeichneter Jahres-abschluss erfüllt nicht die Offenlegungspflicht 5

Umsatzsteuerzahler

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen 6

Arbeitgeber

Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,20 % gestiegen 7

Lohnsteuer: Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2025 7

Berufliche Auslandsreisen: Seit dem 1.1.2025 gelten neue Pauschalen 8

Abschließende Hinweise

Minijobs: Das ändert sich 2025 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Februar 2025

Ende 2024 wurde das Steuerfortentwicklungsgesetz in „abgespeckter" Form verkündet. Hervorzuheben sind **die Erhöhung des Grund- und Kinderfreibetrags sowie des Kindergelds für 2025 und 2026.**

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Für **bestimmte Photovoltaikanlagen** gilt seit 2022 eine Steuerbefreiung, sodass auch etwaige Betriebsausgaben seit 2022 nicht mehr abziehbar sind. Doch wie sind **„nachlaufende" Betriebsausgaben** zu behandeln, also z. B. eine in 2022 geleistete Umsatzsteuer-Nachzahlung für das Jahr 2021? Hier sind sich die Finanzgerichte Münster und Nürnberg nicht einig.

- Erfolgt die Abrechnung über die Leistung durch den Leistungsempfänger und betrifft **diese Gutschrift eine Privatperson,** wurde **die Umsatzsteuer bislang nicht geschuldet,** wenn sie **unberechtigt** ausgewiesen wurde. Doch das hat sich mit der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 nun geändert.

- Die Finanzverwaltung hat **ein kostenloses ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen)** zur Verfügung gestellt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Februar 2025. Viel Spaß beim Lesen!

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Steuerfortentwicklungsgesetz in „abgespeckter“ Form verkündet

| Das am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündete Steuerfortentwicklungsgesetz soll **die kalte Progression ausgleichen.** Zudem wurde **das Kindergeld erhöht.** |

Der Maßnahmenkatalog umfasst **für 2025 und 2026** u. a. folgende Punkte:

- **Anhebung des Grundfreibetrags** für 2025 um 312 EUR auf 12.096 EUR (2026: 12.348 EUR),
- **Erhöhung des Kinderfreibetrags** für 2025 um 60 EUR auf 6.672 EUR (2026: 6.828 EUR),
- **Anhebung des Kindergelds** ab 2025 um 5 EUR pro Monat auf 255 EUR (2026: 259 EUR),
- die **Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs** um 2,6 % (2026: 2,0 %).

Hintergrund

Das Steuerfortentwicklungsgesetz sah **in der ursprünglichen Fassung zahlreiche steuerliche Maßnahmen** vor, z. B.:

- Verlängerung **der degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und
- **Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren.**

Die Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag war für den 18.10.2024 geplant. Es wurde aber von der Tagesordnung genommen, da man sich **innerhalb der Koalition nicht einigen** konnte. Nach dem Bruch der Ampelkoalition wurde das Gesetz nun in stark reduzierter Form zum Abschluss gebracht. Ob bzw. welche bisher nicht umgesetzten Aspekte noch einmal aufgegriffen werden, wird **die kommende Bundesregierung zu diskutieren** haben.

Quelle | Steuerfortentwicklungsgesetz, BGBl I 2024, Nr. 449

ALLE STEUERZAHLER

Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in Gutschrift: Steuerfalle für Privatpersonen

| **Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinne** sind Rechnungen, bei denen die Abrechnung über die Leistung **durch den Leistungsempfänger** erfolgt. Wird **in einer Gutschrift unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen** und betrifft diese Gutschrift **eine Privatperson,** wurde die Steuer bislang nicht von § 14c Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfasst. Doch das hat sich **mit der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024** und der Neufassung des § 14c Abs. 2 UStG nun geändert. |

Beispiel

Eine Privatperson verkauft an ein Autohaus einen Pkw für 10.000 EUR. Das Autohaus rechnet wie vereinbart mit einer Gutschrift ab. Diese lautet jedoch nicht über 10.000 EUR netto, sondern über 8.403 EUR zuzüglich 1.597 EUR Umsatzsteuer.

Frage: Was sind die umsatzsteuerlichen Folgen?

Bisherige Lösung

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist **(unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag** (§ 14c Abs. 2 S. 1 UStG).

Zwar galt § 14c Abs. 2 UStG in der bisherigen Fassung **auch für erstellte Gutschriften** – nach

der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2019 allerdings nur dann, wenn mit der Gutschrift **über die Leistung eines Unternehmers** abgerechnet wird. Wurde mit der Gutschrift über die Leistung **eines Nichtunternehmers (Privatperson)** abgerechnet, begründete das Dokument **keine Steuerschuldnerschaft** nach § 14c Abs. 2 UStG. Der Grund: Das Dokument ist laut Bundesfinanzhof **nicht als Rechnung** anzusehen.

Im **vorangestellten Beispiel** war § 14c Abs. 2 UStG bislang nicht anzuwenden, sodass **die Privatperson keine Umsatzsteuer schuldete.** Das Autohaus war zwar **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt,** dennoch bestand die Gefahr, dass das Abrechnungsdokument **widerrechtlich mit Vorsteuerabzug** in der Buchhaltung erfasst wird.

Neue Lösung

§ 14c Abs. 2 S. 2 UStG in seiner durch das Jahressteuergesetz 2024 geänderten Fassung bestimmt, dass ein unberechtigter Steuerausweis auch vorliegt, wenn **nach einer vorherigen Vereinbarung** mit einer Gutschrift abgerechnet, darin unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen wird und **der Empfänger der Gutschrift (Nicht-Unternehmer) dieser nicht unverzüglich widerspricht.**

Beachten Sie | Somit **schuldet die Privatperson im Beispiel die in der Gutschrift ausgewiesene Steuer von 1.597 EUR** – sofern sie dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Quelle | Jahressteuergesetz 2024, BGBl I 2024, Nr. 387; BFH-Urteil vom 27.11.2019, Az. V R 23/19

ALLE STEUERZAHLER

Nachweis bei Krankheitskosten: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen

| **Aufwendungen für Krankheitskosten** sind nur **als außergewöhnliche Belastung** abziehbar, wenn **gewisse Nachweiserfordernisse** erfüllt sind. Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wie der Nachweis **ab dem Veranlagungszeitraum 2024** zu führen ist. |

Hintergrund

Krankheitskosten können **als außergewöhnliche Belastung** abzugsfähig sein. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf **den Nachweis der Zwangsläufigkeit** gelegt werden:

- Bei krankheitsbedingten Aufwendungen für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** genügt es, wenn der Steuerpflichtige **eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers** vorlegt. Dies regelt § 64 Abs. 1 Nr. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).
- Bei **bestimmten Krankheitskosten** ist indes **ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** erforderlich. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist z. B. bei Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, erforderlich (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStDV).

Sind Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung einzustufen, wartet **die Hürde der zumutbaren Belastung,** deren Höhe von folgenden Faktoren abhängt:

- Gesamtbetrag der Einkünfte,
- Familienstand und
- Zahl der Kinder.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ist **bei einem eingelösten E-Rezept durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. durch die Rechnung der Online-Apotheke** oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen.

Der Kassenbeleg (alternativ: die Rechnung der Online-Apotheke) muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name der steuerpflichtigen Person,
- Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels),
- Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag,
- Art des Rezeptes.

Beachten Sie | Zumindest **für den Veranlagungszeitraum 2024** wird es vom Bundesfinanzministerium **nicht beanstandet**, wenn **der Name** der steuerpflichtigen Person **nicht auf dem Kassenbeleg** vermerkt ist.

Quelle | BMF-Schreiben vom 26.11.2024, Az. IV C 3 - S 2284/20/10002 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245210

VERMIETER

Anschaffungsnahe Herstellungskosten einer Eigentumswohnung

| Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden **Aufwendungen in Herstellungskosten umqualifiziert,** wenn **innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung** des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, **deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen**. Die Aufwendungen sind dann nicht sofort, sondern **nur über die Gebäude-Abschreibung** abzugsfähig. Bei **einer Eigentumswohnung** sind **zwei Besonderheiten** zu beachten, worauf das Finanzgericht Hessen hingewiesen hat. |

Maßgebend sind die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten **der angeschafften Wohnung und nicht der Wert des Gesamtgebäudes.** Bei Teil- und Wohnungseigentum ist danach **die einzelne Einheit und nicht das Gesamtgebäude** relevant.

Abzustellen ist auf die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung der Wohnung angefallenen Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen des vermietenden Eigentümers **einschließlich seiner anteiligen Aufwendungen für Arbeiten an den im Gemeinschaftseigentum stehenden Gebäudeteilen.**

Beispiel

A erwirbt mit Wirkung zum 1.11.2023 eine Eigentumswohnung. Die Anschaffungskosten betragen insgesamt 300.000 EUR. Der Grund- und Bodenanteil beträgt 10 % = 30.000 EUR. Die Eigentumswohnung wird nach der Sanierung vermietet.

Anfang 2024 lässt A die sanitären Anlagen (Badezimmer, Gästetoilette) für 29.750 EUR erneuern und neue Türen einbauen (11.900 EUR). Zudem beteiligt er sich an der Dachsanierung (14.280 EUR). Die gesamten Aufwendungen (55.930 EUR) macht er in 2024 als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen geltend.

Lösung: Die Nettoaufwendungen ohne Umsatzsteuer (25.000 EUR + 10.000 EUR + 12.000 EUR = 47.000 EUR) überschreiten die 15 %-Grenze von 40.500 EUR (15 % von 270.000 EUR).

Somit stellen die Aufwendungen insgesamt anschaffungsnahe Aufwendungen dar. Sie sind also nicht sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abzugsfähig, sondern erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibung von 270.000 EUR um 55.930 EUR auf 325.930 EUR.

Dies gilt auch für die Kostenbeteiligung an der Dachsanierung, die als Aufwendungen für das Gemeinschaftseigentum ebenfalls im Rahmen der Ermittlung des insgesamt entstandenen Sanierungsaufwands mit einzubeziehen sind.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen dürfen die auf das im Gemeinschaftseigentum stehenden Bestandteile des Gesamtgebäudes entfallenden Aufwendungen **nicht unberücksichtigt bleiben.** Dies würde auch dem mit § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG verfolgten **Vereinfachungszweck widersprechen,** weil sich Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen regelmäßig zugleich auf das Sondereigentum als auch auf Bereiche des Gemeinschaftseigentums beziehen. **Eine Aufteilung** von hierfür einheitlich getragenen Aufwendungen wäre oft **nur unter größten Schwierigkeiten möglich.**

Beachten Sie | Gegen die nicht zugelassene Revision wurde **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 18.6.2024, Az. 4 K 1736/19, NZB BFH Az. IX B 86/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245150

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben abziehbar?

| Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **„nachlaufende“ Betriebsausgaben,** die im Zusammenhang **mit steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage** in früheren Jahren stehen, aber **erst 2022 abfließen, abzugsfähig sind.** |

■ Sachverhalt

Der Steuerpflichtige machte im Streitjahr 2022 gezahlte Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen, die aus dem Betrieb einer bis 2021 steuerpflichtigen Photovoltaikanlage resultierten, als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf die ab 2022 geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ab.

Die hiergegen erhobene Klage war vor dem Finanzgericht Münster erfolgreich.

Das Finanzgericht Münster stellte auf die Regelung des § 3c Abs. 1 EStG ab, wonach **Betriebsausgaben dann nicht abgezogen werden dürften, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.** Ein wirtschaftlicher Zusammenhang liegt aber gerade nicht vor, da die Betriebsausgaben **mit steuerpflichtigen Einnahmen aus früheren Jahren** im Zusammenhang gestanden haben.

Zudem führte das Finanzgericht aus, dass sich auch **aus der Regelung in § 3 Nr. 72 S. 2 EStG,** wonach kein Gewinn zu ermitteln ist, wenn die aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei sind, kein Betriebsausgabenabzugsverbot ergibt. Diese Vorschrift ist vielmehr dahin gehend auszulegen, dass **eine Gewinnermittlung** im Fall der Steuerfreiheit **nicht mehr zwingend erforderlich, aber auch nicht verboten ist.**

Würden „nachlaufende“ Betriebsausgaben nicht abzugsfähig sein, stünde dies **im Widerspruch zum gesetzgeberischen Ziel der Steuerbefreiung,** den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern.

Beachten Sie | Im Hinblick auf **die Umsatzsteuernachzahlungen** würde bei einem fehlenden Betriebsausgabenabzug **eine Doppelbesteuerung** vorliegen.

MERKE | Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Somit können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzgericht Nürnberg eine andere Sichtweise vertritt. Danach enthält § 3 Nr. 72 S. 2 EStG ein Gewinnermittlungsverbot und keine bloße Befreiung von der Pflicht zur Gewinnermittlung. Damit dürfen nach Einführung der Steuerbefreiung ab dem Veranlagungszeitraum 2022 keine Betriebsausgaben mehr abgezogen werden, selbst wenn diese auf steuerpflichtige Einnahmen früherer Veranlagungszeiträume entfallen. Auch gegen diese Entscheidung ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 6.11.2024, Az. 7 K 105/24 E, Rev. BFH: Az. X R 30/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245762, FG Münster, Newsletter Dezember 2024; FG Nürnberg, Urteil vom 19.9.2024, Az. 4 K 1440/23, Rev. BFH: Az. III R 35/24

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Werbeaufwendungen

| Eine **gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Werbeträgern** ist auch **bei einem Dienstleistungsunternehmen** möglich, wenn die Werbeträger **bei unterstelltem Eigentum zu dessen Anlagevermögen** gehören würden. Dies hat jüngst der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund

Für Zwecke der Gewerbesteuer **wird der Gewinn** aus Gewerbebetrieb **durch Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert.** So werden dem Gewinn nach § 8 Nr. 1 Buchst. d des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) **ein Fünftel der Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung **von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,** die im Eigentum eines anderen stehen, hinzugerechnet. Handelt es sich hingegen **um unbewegliche Wirtschaftsgüter,** beläuft sich **die Hinzurechnung auf die Hälfte der Aufwendungen** (Buchst. e).

Voraussetzung ist jedoch, dass die Aufwendungen **bei Ermittlung des Gewinns als Betriebsausgaben abgesetzt** wurden.

Beachten Sie | Von dem ermittelten Betrag **aller Hinzurechnungen** nach § 8 Nr. 1 GewStG ist **ein Freibetrag von 200.000 EUR** abzuziehen. Nur der übersteigende Betrag wird dem Gewinn **mit einem Viertel** zugeschlagen.

Sachverhalt

Eine GmbH warb für ihr Dienstleistungsunternehmen im Rahmen von Sponsoringmaßnahmen für Vereine sowie durch Mobil- und Plakatwerbung. Die leistenden Unternehmen waren überwiegend Werbevermittlungsagenturen, die regelmäßig nicht Eigentümer der Werbeträger (Wände, Säulen, Treppen und Verkehrsmittel) waren.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass Werbeaufwendungen keiner Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG unterliegen, weil es am fiktiven Anlagevermögen der Werbeträger fehlt. Die dagegen gerichtete Revision des Finanzamts hielt der Bundesfinanzhof für begründet.

Für **eine Hinzurechnung von Mietaufwendungen** im Zusammenhang mit **der Durchführung von Werbemaßnahmen** nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und Buchst. e GewStG kommt es darauf an, dass die den Werbemaßnahmen zugrunde **liegenden Verträge** ihrem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach **als Miet- oder Pachtverträge** einzuordnen sind oder **zumindest trennbare miet- oder pachtrechtliche Hauptleistungspflichten** enthalten.

Beachten Sie | Hierzu sind die einzelnen Verträge darauf zu untersuchen, ob es sich **um Mietverträge, Werkverträge, Geschäftsbesorgungsverträge oder um gemischte Verträge** mit möglicherweise trennbaren Leistungen handelt.

Ferner kommt es für die Hinzurechnung auf **die fiktive Zugehörigkeit der Werbeträger zum Anlagevermögen** an. Maßgeblich ist, ob der Geschäftszweck und die speziellen betrieblichen Verhältnisse des Unternehmens Werbemaßnahmen erforderlich erscheinen lassen, für die das Unternehmen **Werbeträger ständig in seinem Betrieb vorhalten muss.**

Der Bundesfinanzhof schloss nicht aus, dass **auch bei einem Dienstleistungsunternehmen bei längerfristiger Anmietung** bestimmter Werbeträger oder bei wiederholter kurzfristiger Anmietung gleichartiger Werbeträger **Anlagevermögen vorliegen kann.**

Da die Feststellungen des Finanzgerichts zur rechtlichen Einordnung der Verträge und zur Zuordnung der Werbeträger zum Anlagevermögen nicht ausreichten, **wurde das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen.**

Quelle | BFH-Urteil vom 16.9.2024, Az. III R 36/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245480; BFH, PM Nr. 47/24 vom 19.12.2024

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Als Entwurf gekennzeichneter Jahresabschluss erfüllt nicht die Offenlegungspflicht

| Die Einreichung **eines irrtümlich als „vor Feststellung" bezeichneten Jahresabschlusses genügt der Offenlegungspflicht nicht.** So lautet eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln. |

Hintergrund

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln. Die Unterlagen sind **spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag** des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen.

Beachten Sie | Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2023** endete bereits am 31.12.2024. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat aber mitgeteilt, dass es **vor dem 1.4.2025 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird.

Rechnungslegungsunterlagen sind erst **mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021** zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. **Vorherige Geschäftsjahre** sind weiterhin im Bundesanzeiger einzureichen und dort offenzulegen. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter www.publikations-plattform.de.

Kommt das Unternehmen **der Pflicht zur Offenlegung** nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das BfJ **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das BfJ ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR).** Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie | **Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen** können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht.**

Mit der Androhung werden den Beteiligten **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Beachten Sie | **Weitere Informationen zum Ablauf des Ordnungsgeldverfahrens** erhalten Sie unter www.iww.de/s11622.

Streitfall und Entscheidung

Im Streitfall genügte die Einreichung des Jahresabschlusses 2018 **der Offenlegungspflicht nicht,** da der eingereichte Abschluss **ausdrücklich als „vor der Feststellung offengelegt"** bezeichnet und auch so veröffentlicht worden ist.

Beachten Sie | Dass der Jahresabschluss eigentlich festgestellt war und **„nur" irrtümlich** „als vor Feststellung offengelegt" bezeichnet wurde, führt **zu keinem anderen Ergebnis.** Auch in diesem Fall wurde **die Offenlegungspflicht nicht erfüllt.**

Das Oberlandesgericht Köln führte als Begründung u. a. Folgendes aus: Es ist erforderlich, **strenge formelle Anforderungen an die Veröffentlichung** zu stellen. Einerseits sind **bei der Durchführung des Ordnungsgeldverfahrens** keine – **praktisch kaum erfüllbaren – Nachforschungspflichten zu verlangen** und andererseits ist **den Marktteilnehmern eine verbindliche Information** bereitzustellen.

An Letzterem fehlt es aber, wenn ein Jahresabschluss als noch nicht festgestellt bezeichnet wird. Denn **bis zu seiner Feststellung** hat ein Abschluss **nur den Charakter eines Entwurfs.**

Quelle | OLG Köln, Beschluss vom 9.4.2024, Az. 28 Wx 2/24

UMSATZSTEUERZAHLER

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

| Die Finanzverwaltung hat ein kostenloses **ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (kurz: E-Rechnungen)** zur Verfügung gestellt. Unter www.e-rechnung.elster.de können Unternehmer ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Eine Anmeldung ist dafür nicht erforderlich. |

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es können nur Dateien **im XML-Format** visualisiert werden.
- Eine Datei darf **maximal 10,00 MB groß** sein.
- Es kann nur eine Datei auf einmal hochgeladen werden.

Hintergrund

Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Beachten Sie | Für **die Ausstellung von E-Rechnungen** sind **Übergangsregeln** nutzbar: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027).** Drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.**

MERKE | Hinsichtlich **des Empfangs** einer E-Rechnung gilt **keine Übergangsregelung,** er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Quelle | Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, PM Nr. 389 vom 18.12.2024

ARBEITGEBER

Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,20 % gestiegen

| **Die Beiträge zur Pflegeversicherung** wurden mit Wirkung **zum 1.1.2025 um 0,20 % angehoben.** |

Unterteilt **nach Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN)** bedeutet das für Mitglieder

- **ohne Kinder:** 4,2 % (AG: 1,8 %; AN: 2,4 %),
- mit **einem Kind:** 3,60 % (lebenslang: AG: 1,8 %; AN: 1,8 %),
- mit **zwei Kindern:** 3,35 % (AG: 1,8 %; AN: 1,55 %),
- mit **drei Kindern:** 3,10 % (AG: 1,8 %; AN: 1,3 %),
- mit **vier Kindern:** 2,85 % (AG: 1,8 %; AN: 1,05 %),
- **ab fünf Kindern:** 2,6 % (AG: 1,8 %; AN: 0,8 %).

Beachten Sie | **Ab zwei Kindern** wird der Beitrag während der Erziehungsphase **um 0,25 % je Kind bis zum fünften Kind** weiter abgesenkt (max. also 1 %). Der Abschlag gilt aber nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind **das 25. Lebensjahr vollendet** hat.

MERKE | In Sachsen zahlen AG 1,3 %. Zieht man vom jeweiligen Gesamtbeitrag den AG-Anteil ab, ergibt sich der jeweilige AN-Anteil, z. B. für Mitglieder ohne Kinder: 4,2 % (AG: 1,3 %; AN: 2,9 %).

Quelle | Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025, BGBl I 2024, Nr. 446

ARBEITGEBER

Lohnsteuer: Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2025

| **Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt** an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind **mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert** zu bewerten. Das Bundesfinanzministerium hat nun **die Werte für 2025** mitgeteilt: **4,40 EUR für ein Mittag- oder Abendessen und 2,30 EUR für ein Frühstück.** |

Bei **einer Vollverpflegung** (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit **11,10 EUR** anzusetzen.

Beachten Sie | Der amtliche Sachbezugswert ist auch relevant für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer **während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen **einer doppelten Haushaltsführung** zur Verfügung gestellt werden, wenn **der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt.**

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.12.2024, Az. IV C 5 - S 2334/19/10010 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245766; Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl I 2024, Nr. 394

ARBEITGEBER

Berufliche Auslandsreisen: Seit dem 1.1.2025 gelten neue Pauschalen

| Das Bundesfinanzministerium hat **die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1.1.2025** veröffentlicht. Änderungen gegenüber dem 1.1.2024 wurden **im Fettdruck** gekennzeichnet. **|**

Darüber hinaus ist – wie bisher – **Folgendes zu beachten:**

- Bei **eintägigen Reisen** in das Ausland ist **der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland** anzusetzen.
- Bei **mehrtägigen Reisen in verschiedene Staaten** gilt **für den Tag der Anreise** vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland (jeweils ohne Tätigwerden) und für **die Zwischentage** der **Pauschbetrag des Orts, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht** wurde. **Für den Tag der Rückreise** vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland gilt der Pauschbetrag **des letzten Tätigkeitsorts.**
- Beginnt der Mitarbeiter **am Tag der Rückreise direkt eine neue Auswärtstätigkeit,** bekommt er für diesen Tag **die Verpflegungspauschale nur einmal,** und zwar den höheren Betrag.
- **Ist die Verpflegungspauschale für arbeitgebergestellte Mahlzeiten zu kürzen,** gilt dies für die jeweils gezahlte Verpflegungspauschale; unabhängig davon, in welchem Land die Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Quelle | BMF-Schreiben vom 2.12.2024, Az. IV C 5 - S 2353/19/10010 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245476

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Minijobs: Das ändert sich 2025

| Ab dem 1.1.2025 sind einige **wichtige Änderungen für Minijobs** zu beachten. So beträgt der **gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR pro Stunde** (zuvor 12,41 EUR). Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze (ab 1.1.2025: 556 EUR monatlich),** da diese an den Mindestlohn „gekoppelt" ist. Diese und weitere Änderungen hat **die Minijob-Zentrale** zusammengefasst (unter: www.iww.de/s12176). **|**

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2025 bis zum 30.6.2025 beträgt **2,27 Prozent.**

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **7,27 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **11,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 10,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2025

| Im Monat Februar 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.2.2025
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.2.2025
- **Gewerbesteuerzahler:** 17.2.2025
- **Grundsteuerzahler:** 17.2.2025

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Hinweis | Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.2.2025 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.2.2025 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung.** Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Februar 2025 am 26.2.2025.**